AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG
Abteilung 10 – Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum
Unterabteilung Veterinärwesen

LAND KÄRNTEN

Abs.: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 10 – Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum, Unterabteilung Veterinärwesen, Kirchengasse 43, 9020 Klagenfurt

Datum	**05.12.2023**
Zahl	**10-VET-TS-20/8-2023**

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Verteiler III b
GDN K
ILV- LA Vet
LK-Kärnten - Tierzucht

Auskünfte	Mag.[a] Nina Müller
Telefon	050 536 11606
Fax	050 536 11600
E-Mail	abt10.vet@ktn.gv.at

Betreff: **Geflügelpest November 2023 - Neufestlegung von Risikogebieten in Kärnten und Maßnahmen**

Es wird mitgeteilt, dass es, aufgrund des Nachweises der Geflügelpest bei einem Kranich in der Gemeinde Grafenstein, zu einer Novellierung der Geflügelpest-Verordnung 2007, BGBl. II Nr. 6/2023, gekommen ist.

Mit 05. Dezember 2023 wird die 4. Novelle der Geflügelpest-Verordnung 2007, mit der die Risikostufe geändert und die Risikogebiete in der Anlage 1 der Verordnung für das Bundesland Kärnten neu definiert werden, in Kraft treten. Mit dieser Änderung werden Gebiete mit ehemals erhöhtem Risiko in Gebiete mit stark erhöhtem Risiko übergeführt. Dies betrifft in Kärnten 62 Gemeinden und 2 Magistrate, welche unter Punkt B angeführt sind und bereits im Winter und Frühjahr 2023 als Gebiete mit stark erhöhtem Risiko für das Auftreten der Geflügelpest ausgewiesen waren. Alle weiteren Gemeinden in Kärnten werden als Risikogebiete mit erhöhtem Risiko für das Auftreten der Geflügelpest eingestuft.

A)

Das bedeutet, dass folgende Maßnahmen festgelegt sind:

Für **Betriebe/Geflügelhaltungen mit <u>mehr als 50 Stück Geflügel</u> in Gebieten mit <u>stark erhöhtem Risiko</u>**:

1. Geflügel ist dauerhaft in Stallungen oder geschlossenen, nach oben abgedeckten Haltungsvorrichtungen zu halten, sodass der Kontakt zu Wildvögeln verhindert wird. Auch darf kein Kot und herabfallende Federn von Wildvögeln in Stallungen oder Haltungsvorrichtungen gelangen.

Für **Betriebe/Geflügelhaltungen in Gebieten mit <u>erhöhtem Risiko</u>** und **Betriebe/Geflügelhaltungen mit <u>weniger als 50 Stück Geflügel</u> in Gebieten mit <u>stark erhöhtem Risiko</u>**:

1. Enten und Gänse sind von anderem Geflügel zu trennen, sodass ein direkter und indirekter Kontakt ausgeschlossen ist.
2. Geflügel wird durch Netze, Dächer, horizontal angebrachte Gewebe oder andere geeignete Mittel vor dem Kontakt mit Wildvögeln geschützt <u>oder</u> Fütterung und Tränkung erfolgen im Stall oder Unterstand, sodass Wildvögel nicht mit Futter und Wasser in Berührung kommen, welches für Hausgeflügel bestimmt ist.
3. Ausläufe zu Oberflächengewässern, an denen sich wildlebende Wasservögel aufhalten können, müssen ausbruchssicher abgezäunt sein.

Für alle Betriebe/Geflügelhaltungen gilt, dass Geflügel nicht mit Oberflächenwasser getränkt werden darf, zu dem Wildvögel Zugang haben.

Brieftauben dürfen jedenfalls in der Umgebung der Schläge zu Übungs- und Trainingszwecken aufgelassen werden, vorausgesetzt, die Tiere werden im Schlag gefüttert und getränkt.

Alle Gerätschaften, Transport- und Beförderungsmittel für Geflügel sowie Ladeplätze sind mit besonderer Sorgfalt zu reinigen und zu desinfizieren.

Darüber hinaus besteht **Anzeigepflicht**, wenn am Betrieb/Geflügelhaltung ein

a. Abfall der Futter- und Wasseraufnahme von mehr als 20% oder ein
b. Abfall der Eierproduktion um mehr als 5% für mehr als zwei Tage oder eine
c. Mortalitätsrate höher als 3% in einer Woche bemerkbar ist.

Der detaillierte Text der gegenständlichen Verordnung kann dem Anhang entnommen werden.

B)

Gebiete mit stark erhöhtem Geflügelpest-Risiko

In Kärnten betroffenen sind **62 Gemeinden** und **2 Magistrate**:

Der Bezirk:
1. Klagenfurt (Stadt)
2. Villach (Stadt)

im Bezirk Hermagor die Gemeinden:
1. Hermagor-Pressegger See
2. St. Stefan im Gailtal

im Bezirk Klagenfurt-Land die Gemeinden:
1. Ebenthal in Kärnten
2. Feistritz im Rosental
3. Ferlach
4. Grafenstein
5. Keutschach am See
6. Köttmannsdorf
7. Krumpendorf am Wörthersee
8. Ludmannsdorf
9. Maria Rain
10. Maria Saal
11. Maria Wörth
12. Moosburg
13. Pörtschach am Wörthersee
14. St. Margareten im Rosental
15. Schiefling am Wörthersee
16. Techelsberg am Wörther See

im Bezirk Sankt Veit an der Glan:
1. Eberstein
2. Liebenfels
3. St. Veit an der Glan
4. Weitensfeld im Gurktal
5. Frauenstein

im Bezirk Spittal an der Drau die Gemeinden:
1. Baldramsdorf
2. Lendorf
3. Spittal an der Drau

im Bezirk Villach Land die Gemeinden:
1. Arnoldstein
2. Feistritz an der Gail
3. Ferndorf
4. Finkenstein am Faaker See
5. Fresach
6. Hohenthurn
7. Nötsch im Gailtal
8. Paternion
9. Rosegg
10. St. Jakob im Rosental
11. Stockenboi
12. Treffen am Ossiacher See
13. Velden am Wörther See
14. Weißenstein
15. Wernberg

im Bezirk Völkermarkt die Gemeinden:
1. Bleiburg
2. Diex
3. Eberndorf
4. Gallizien
5. Griffen
6. Neuhaus
7. Ruden
8. St. Kanzian am Klopeiner See
9. Völkermarkt

im Bezirk Wolfsberg die Gemeinden:
1. Frantschach-St. Gertraud
2. Lavamünd
3. St. Andrä
4. St. Georgen im Lavanttal
5. St. Paul im Lavanttal
6. Wolfsberg

im Bezirk Feldkirchen die Gemeinden:
1. Feldkirchen in Kärnten
2. Glanegg
3. Ossiach
4. St. Urban
5. Steindorf am Ossiacher See
6. Steuerberg

Um Kenntnisnahme und Darnachachtung, sowie Information der betroffenen Kreise wird ersucht.

Mit freundlichen Grüßen!
Für den Landeshauptmann:
Dr. Holger Remer

LAND KÄRNTEN	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.ktn.gv.at/amtssignatur. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.

Bundesministerium
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

QGV ÖSTERREICHISCHE QUALITÄTSGEFLÜGELVEREINIGUNG

AGES

Hochpathogene Aviäre Influenza

(HPAI, Geflügelpest, Vogelgrippe)

Information für Hobby- und Kleinhaltungen

Stand: 05.12.2023

Zum AGES Steckbrief

Quelle: Janon Stock/Shutterstock.com

Die hochpathogene Aviäre Influenza (HPAI), umgangssprachlich auch Geflügelpest oder Vogelgrippe genannt, ist eine akute, hochansteckende Viruserkrankung. Hochempfänglich für diese Tierseuche sind Hühner, Enten, Gänse und viele andere Vogelarten. 2023 ist die HPAI bei Wildvögeln in ganz Österreich aufgetreten und hat in einigen Fällen Nutzgeflügelbestände, Zoo-, Hobby- und Kleinhaltungen getroffen. Das Virus ist auf Säugetiere und auch auf den Menschen übertragbar (Zoonose). Es ist daher für Tierhalterinnen und Tierhalter wichtig, sich und ihre Tiere zu schützen!

Erreger der hochpathogenen Aviären Influenza (HPAI) sind bestimmte Subtypen H5 oder H7 des Influenza A-Virus. Das Virus wird mit Speichel, Kot und Tränenflüssigkeit ausgeschieden. Die Ansteckung findet direkt von Tier zu Tier statt oder indirekt über Gegenstände, die in Berührung mit dem Virus gekommen sind. Alle Geflügelarten, aber auch viele Heim- und Wildvogelarten sind empfänglich. Eine Erkrankung verläuft meist schnell und heftig und endet tödlich. Wildlebende Wasservögel sind das natürliche Erregerreservoir. Atemwegsbeschwerden bis hin zu schwerer Atemnot, grünlich wässriger Durchfall, Blutungen an Organen, Kammspitzen und Ständern, Ödeme (Anschwellungen) im Kopfbereich, ausgeprägter Rückgang der Legeleistung, dünne oder fehlende Eierschalen, deutlich verminderte Wasser- und Futteraufnahme, Mattigkeit und Fieber sind häufige Symptome einer HPAI-Erkrankung. Auch nervale Symptome wie Schiefhalten/Verdrehen des Kopfes oder Lähmungen können auftreten.

Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage der AGES und des Gesundheitsministeriums.

Verdacht auf hochpathogene Aviäre Influenza – Anzeigepflicht

Gemäß EU-Recht, Tierseuchengesetz und Geflügelpestverordnung ist die HPAI anzeigepflichtig. Bei Verdacht muss sofort die Amtstierärztin/der Amtstierarzt der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde informiert werden.

Haltung von Geflügel und anderen Vögeln – Meldepflicht

Gemäß Geflügelpestverordnung ist jede Haltung (ab 1 Tier) von Geflügel oder Vögeln binnen einer Woche der Bezirksverwaltungsbehörde zu melden. Ausgenommen sind Heimvögel, die dauerhaft in geschlossenen Räumen und ohne Kontakt zu anderen Vögeln gehalten werden.

Gemäß Geflügelpest-Verordnung können „Gebiete mit erhöhtem Geflügelpest-Risiko" oder „Gebiete mit stark erhöhtem Geflügelpest-Risiko" ausgewiesen werden. Besondere Schutzmaßnahmen sind in diesen Gebieten auch für Hobby- und Kleinhaltungen (<50 Tiere) rechtlich verpflichtend umzusetzen:

Gebiete mit erhöhtem Geflügelpest-Risiko

- Es muss eine Trennung der Enten und Gänse von anderem Geflügel sichergestellt sein.
- Geflügel ist bestmöglich vor dem Kontakt mit Wildvögeln zu schützen (Netze, Dächer) ODER die Fütterung und Tränkung der Tiere darf nur im Stall/unter einem Unterstand erfolgen und Ausläufe müssen von Gewässern mit Wildvögeln abgezäunt sein.
- Tränkung der Tiere darf nicht mit Wasser aus Sammelbecken für Oberflächenwasser (z.B. Teiche), zu dem Wildvögel Zugang haben, erfolgen.
- Die Reinigung und Desinfektion der Beförderungsmittel, Ladeplätze und Gerätschaften hat mit besonderer Sorgfalt zu erfolgen.
- Bei Abfall der Futter-, Wasseraufnahme (>20%) oder Legeleistung (>5%) sowie erhöhten Todesfällen (>3%) ist verpflichtend die Behörde zu informieren.

Gebiete mit stark erhöhtem Geflügelpest-Risiko

- *Grundsätzlich gilt die Verpflichtung einer dauerhaften Haltung in Stallungen oder in geschlossenen Haltungsvorrichtungen, die zumindest nach oben abgedeckt sind (Stallpflicht).*
- Stallpflicht gilt nicht, wenn weniger als 50 Tiere gehalten werden und die Maßnahmen, die in Gebieten mit erhöhtem Geflügelpest-Risiko verpflichtend sind (siehe oben), umgesetzt werden.

Dringend empfohlen werden zusätzlich folgende Schutzmaßnahmen:

- Kontaktieren Sie Ihre Tierärztin/Ihren Tierarzt, wenn Ihre Tiere nicht gesund erscheinen.
- Achten Sie beim Kauf von Tieren auf Krankheitsanzeichen.
- Halten Sie zugekaufte Tiere die ersten zwei Wochen strikt getrennt von Ihren Tieren (Quarantäne) und verwenden Sie bei deren Betreuung gesonderte Kleidung/Schuhwerk/Gegenstände.
- Beschränken Sie den Zutritt zu Ihren Tieren auf Personen, die unbedingt notwendig sind.
- Wechseln Sie vor und nach Betreten Ihrer Tierhaltung strikt zwischen Straßen- und Stallkleidung sowie zwischen Straßen- und Stallschuhwerk.
- Waschen Sie sich vor dem Betreten Ihrer Tierhaltung die Hände.
- Reinigen und desinfizieren Sie Gegenstände vor dem Einbringen in Ihre Tierhaltung.
- Lagern Sie Futter und Einstreu geschützt vor Wildvögeln.
- Entfernen Sie regelmäßig Futterreste.
- Verfüttern Sie keine Eierschalen von gekauften Eiern.
- Führen Sie regelmäßig eine Schadnagerbekämpfung durch.

Rechtlicher Hinweis: Dieses Infoblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ist ohne jegliche Gewähr

Bundesministerium
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

Vogelgrippe (Aviäre Influenza)

Information für Veterinärbehörden der Bundesländer, Amtstierärzt:innen sowie zugezogenen Tierärzt:innen für Personen in Kontakt mit betroffenen Tieren, im speziellen Vögel.

Die Vogelgrippe (Aviäre Influenza) ist in erster Linie eine Erkrankung von Vögel, die durch eine Infektion mit Influenza-A-Viren verursacht wird. Hoch-pathogene Vogel-Influenza A-Viren der Subtypen H5 und H7 (z. B. H5N1) können bei Hausgeflügel wie Hühnern und Puten zu hohen Verlusten im Bestand führen (Geflügelpest). Andere Virus-Subtypen verursachen nur milde Erkrankungen des Geflügels. In sehr seltenen Fällen können Vogel-Influenza A-Viren auf Menschen übertragen werden und auch bei Menschen zu schwerer Erkrankung führen. Bislang wurde keine fortgesetzte Mensch-zu-Mensch-Übertragung nachgewiesen.

Bei infektiösem Kontakt zu betroffenen Vögeln

- **Selbstüberwachung des Gesundheitszustands** für 10 Tage ab Letztkontakt
- Bei **Auftreten von Symptomen** (siehe Krankheitsbild unten) sollte umgehend eine telefonische Kontaktaufnahme mit einem Arzt/einer Ärztin oder der zuständigen Gesundheitsbehörde erfolgen. Dabei sollten die Symptome, sowie die Art und Dauer des Kontakts mitgeteilt werden.

Als infektiöser **Kontakt** gilt enger oder direkter Kontakt ohne intakte, geeignete Schutzausrüstung mit seuchenverdächtigen oder seuchenbestätigten Vögeln und deren Ausscheidungen (siehe Punkt 2, Tragen von Schutzausrüstung). Dies gilt auch für den Aufenthalt im Tierhaltungsbereich solcher Vögel und bei Kontakt mit möglicherweise verunreinigten Kleidungsstücken, Oberflächen und Gegenständen. Kontakte dieser Art erfolgen vor allem berufsbedingt (z. B. bei Tierärzt:innen, Geflügelhalter:innen, Mitarbeiter:innen in Keulungsteams).

Übertragung

Infizierte Vögel enthalten Viren im Speichel, Blut, Mucus (Schleim) und Kot. Auch der Staub im Umfeld infizierter Vögel ist virushaltig (Federstaub). Die Übertragung der Viren vom Tier auf den Menschen erfolgt durch **Einatmen virushaltiger Staubteilchen, Aerosolen** beziehungsweise durch eine **Schmierinfektion bei mangelnder (Hand-) Hygiene** nach Kontakt mit erkrankten Tieren, Kadavern, Ausscheidungen oder kontaminierten Tierprodukten. Obwohl sich Vogelgrippeviren bisher nicht zwischen Menschen verbreitet haben, besteht die Sorge, dass in Zukunft auch Viren mit leichterer Mensch-zu-Mensch-Übertragung auftreten könnten.

Krankheitsbild beim Menschen

Die ersten Beschwerden treten **durchschnittlich zwei bis fünf Tage nach der Ansteckung** auf, selten auch später (10-17 Tage) (Inkubationszeit). Die Krankheit beginnt meist mit **Fieber, begleitet oder gefolgt von Husten und Atembeschwerden bis hin zu Atemnot**. Es kann auch zu Durchfall und Erbrechen kommen. Typische Symptome der üblichen Grippe (saisonale, humane Influenza) wie Schnupfen, Hals-, Kopf- und Muskelschmerzen kommen nicht regelmäßig vor. Im weiteren Verlauf der Erkrankung kann sich eine Lungenentzündung entwickeln, die zu Lungenversagen und Tod führen kann.

Maßnahmen zur Vermeidung einer Vogelgrippe-Erkrankung bei Menschen

1. **Minimierung der Zahl exponierter Personen (Personen mit Kontakt)**

In seuchenverdächtigen und seuchenbestätigten Betrieben ist das Betreten des Tierhaltungsbereichs durch fremde Personen zu verhindern und nur mit Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde erlaubt. Besucher:innen mit Zugang zum Tierhaltungsbereich müssen namentlich bekannt mit den Anwesenheitszeiten aufgelistet werden.

2. **Tragen von Schutzausrüstung**

- Bei seuchenunverdächtigen Betrieben sind die allgemein gültigen Biosicherheitsmaßnahmen einzuhalten.

- Bei Kontakt mit erkrankten oder toten Tieren mit **Seuchenverdacht** (relativ kurze Aufenthaltsdauer, geringe körperliche Anstrengung und geringe Staubaufwirbelung):
  - Allgemeine Hygieneanforderungen beachten
  - Fachgerechtes Tragen von spezieller Kleidung sowie persönlicher Schutzausrüstung, insb. Atemschutz, Handschuhe und Augenschutz. Dazu gehören insbesondere:
    - Atemschutz erfordert mindestens einen P3-Partikelschutz, z.B.
      - Einmalige FFP3-Maske
      - Vollvisier mit P3 Partikelfilter
      - Überdruck-Atemschutz (PAPR) mit P3-Filter
    - Overalls
      - Zum Schutz vor biologischen Arbeitsstoffen sollten sie geprüft und mit EN14126 gekennzeichnet sein
    - versiegelte Schutzbrille, Handschuhe geprüft nach EN ISO 374-5:2015 (Virus) - zwei Paare
  - Die Kleidung und Schutzausrüstung ist vor dem Verlassen des Bereiches fachgerecht abzulegen, in dicht schließenden Behältnissen aufzubewahren und am Betrieb einer Entsorgung zuzuführen.

- Bei Kontakt mit erkrankten oder toten Tieren, bei welchen **Vogelgrippeviren nachgewiesen** wurden (relativ lange Aufenthaltsdauer, größere körperliche Anstrengung und starke Staubaufwirbelung):
  - Fachgerechtes Tragen von spezieller Kleidung sowie persönlicher Schutzausrüstung, insb. Atemschutz, Handschuhe und Augenschutz. Dazu gehören insbesondere:
    - Atemschutz erfordert mindestens einen P3-Partikelschutz,
      - Vollvisier mit P3 Partikelfilter, oder
      - Überdruck-Atemschutz (PAPR) mit P3-Filter
    - Overalls
      - Zum Schutz vor biologischen Arbeitsstoffen sollten sie geprüft und mit EN14126 gekennzeichnet sein
      - Unter dem Overall zu tragende Kleidung, die vor Ort ebenfalls ausgezogen wird
    - Handschuhe geprüft nach EN ISO 374-5:2015 (Virus) - zwei Paare

    Die Kleidung und Schutzausrüstung ist vor dem Verlassen des Bereiches fachgerecht abzulegen, in dicht schließenden Behältnissen aufzubewahren und am Betrieb einer Entsorgung zuzuführen.

3. **Maßnahmen bei Betreten und Verlassen von betroffenen Betrieben**

Alle den seuchenverdächtigen oder seuchenbestätigten Betrieb betretende oder verlassende Personen sind aufgefordert, an Ein- und Ausgängen des Tierhaltungsbereiches (und ggf. nach dem Ablegen der Arbeits-/Schutzkleidung) geeignete Desinfektionsmaßnahmen zu treffen. Die speziellen tierseuchenrechtlichen Anforderungen sind zu beachten.

4. **Gesundheitszustand der Personen mit Kontakt**

Personen, die an chronischen oder akuten Erkrankungen leiden oder immunsupprimiert sind, sollten sich an Tätigkeiten im Zusammenhang mit seuchenverdächtigen oder seuchenbestätigten Vögeln nicht beteiligen.

5. **Impfung**

Personen, die mit Geflügel arbeiten, sollten generell gegen saisonale Influenza geimpft sein um eine gleichzeitige Infektion mit menschlichen und tierischen Influenzaviren zu verhindern. Da kein Impfstoff gegen aviäre Influenza am Markt verfügbar ist, ist eine postexpositionelle Impfung gegen aviäre Influenza nicht vorgesehen. Eine postexpositionelle Impfung gegen saisonale Influenza ist gegen aviäre Influenza nicht wirksam, kann aber verabreicht werden, um zumindest zukünftig einen Impfschutz gegen saisonale Influenza zu gewährleisten.

6. **Antivirale Prophylaxe**

Zur Vorbeugung von Grippeerkrankungen stehen nach einem infektiösen Kontakt zugelassene Neuraminidasehemmer gemäß aktueller Fachinformation zur Verfügung. Eine prophylaktische Einnahme liegt im Ermessen der zuständigen Gesundheitsbehörde.

7. **Meldepflicht**

Verdacht, bestätigte Erkrankung und Tod an Influenzavirus A/H5N1 oder einem anderen Vogelgrippevirus ist nach dem Epidemiegesetz 1950 meldepflichtig. Als Verdachtsfälle gelten Personen, die nach infektiösem Kontakt Symptome gemäß der Falldefinition aviäre Influenza entwickeln (siehe Information für medizinisches Fachpersonal und Gesundheitsbehörden des BMSGPK).

8. **Zusammenarbeit von Veterinär- und Gesundheitsbehörden**

Informationsaustausch zwischen Veterinär- und Gesundheitsbehörden im Zusammenhang mit Geflügelpest wird empfohlen.

9. **Tot aufgefundene Wasservögel und Greifvögel sind nicht zu berühren und an die Bezirksverwaltungsbehörde zu melden.**

Weitere Informationen

- Weitere Informationen des BMSGPK: Vogelgrippe (Aviäre Influenza)
- Informationen der AGES (einschließlich der Geflügelpest-Situation in Österreich): Vogelgrippe – Aviäre Influenza, Geflügelpest
- Information der Kommunikationsplattform VerbraucherInnengesundheit: Aviäre Influenza (Vogelgrippe, Geflügelpest)
- Informationen des Robert-Koch Instituts zu humanen Erkrankungen mit aviärer Influenza (Vogelgrippe) und Zoonotischer Influenza

Erstellt am: 10. Juli 2023

ÖSTERREICHISCHE QUALITÄTSGEFLÜGELVEREINIGUNG

Handbuch Geflügelpest

Dieses Handbuch dient als Nachschlagewerk für viele Fragen und Aspekte rund um das Thema Geflügelpest.

Erstellt in Kooperation mit dem BMSGPK.

Redaktion: Team der QGV
Graphik und Gestaltung: Mag.ª Marina Karhan, QGV

Version Nr. 1 / Oktober 2023

Impressum:

österreichische Qualitätsgeflügelvereinigung (QGV)
Anerkannter Geflügelgesundheitsdienst

Bundesministerium
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

Inhalt

Allgemeine Informationen

- Was ist die Geflügelpest?
- Wie wird sie übertragen und verbreitet sich?
- Ist sie für den Menschen gefährlich?
- Was ist bei tot aufgefundenen Wildvögeln zu tun?
- Bei welchen Symptomen ist an die Geflügepest zu denken und der Amtstierarzt zu kontaktieren?

Definitionen und Erläuterungen zu allgemeinen Fragestellungen

Maßnahmen für Elterntierbetriebe und Brütereien

Maßnahmen für Aufzuchtsbetriebe

Maßnahmen für Legehennenbetriebe

Maßnahmen für Mastbetriebe

Maßnahmen Schlachthof

Versicherung

Zusammenfassung

Kontaktadressen

Allgemeine Informationen

Was ist die Geflügelpest (Vogelgrippe)?

Die Geflügelpest ist eine anzeigepflichtige Infektionskrankheit, die durch Influenzaviren ausgelöst wird. Sie kann alle Geflügelarten befallen, sowie auch Zier - und Wildvogelarten. Am schwersten erkranken Hühner und Puten, wobei die Krankheit meist sehr rasant mit deutlichen Krankheitszeichen verläuft und innerhalb weniger Tage zum Tod der Tiere führen kann. Unterschieden werden hochpathogene (HPAI) und niedrigpathogene (LPAI) aviäre Influenzaviren mit verschiedenen Subtypen. Im Gegensatz zur hochpathogenen aviären Influenza, die durch sehr hohe Sterblichkeitsraten gekennzeichnet ist, zeigen sich bei Erkrankungen mit niedrigpathogenen Influenzaviren nur milde oder kaum Krankheitssymptome. (Quelle: AGES, FLI)

Wie wird sie übertragen und verbreitet sich?

Die Geflügelpest ist sehr ansteckend. Kranke Tiere scheiden mit Kot, Speichel, Tränenflüssigkeit und Nasensekret, also allen Körperausscheidungen, massenhaft Virus aus. Die Ansteckung von Geflügel erfolgt durch direkten Kontakt mit kranken Tieren, deren Ausscheidungen oder durch Kontakt mit infizierten Materialien, wie Dung, Transportkisten, Eierkartons, Gerätschaften, Fahrzeuge. Bei starker Staubentwicklung ist auch eine indirekte Ansteckung über die Luft möglich. Häufig verschleppt der Mensch mit seiner Stallkleidung, dem Schuhwerk o.ä. den Erreger. Auch Wildvögel können sich anstecken und den Erreger weitertragen, dabei müssen sie nicht unbedingt selbst erkranken.

(Quelle: KVG – Kommunikationsplattform Verbrauchergesundheit)

Ist sie für den Menschen gefährlich?

In Österreich wurde noch nie eine Infektion des Menschen mit aviären Influenza-Viren nachgewiesen. Prinzipiell ist aber eine Infektion bei intensivem Kontakt mit infiziertem Geflügel möglich. Daher ist die Verwendung von Schutzausrüstung, sowie das Einhalten von Hygienemaßnahmen für Personen, die direkten oder indirekten Kontakt zu potentiell mit aviärer Influenza infiziertem Hausgeflügel oder Wildvögeln haben, umso wichtiger, um eine Infektion bestmöglich zu verhindern. (Quelle: AGES, FLI)

Was ist bei tot aufgefundenen Wildvögeln zu tun?

Verendet aufgefundene Wasservögel oder Raubvögel müssen der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (Amtstierarzt/Amtstierärztin) gemeldet werden. Solche Tiere sollen nicht berührt und am Fundort belassen werden. Die Bergung und weitere Untersuchungen werden von der Behörde veranlasst. (Quelle: AGES)

Seit Anfang Mai 2023 wurden in Vorarlberg - und in weiterer Folge - im Grenzgebiet Salzburg/Oberösterreich zahlreiche veränderte Lachmöven und Flussseeschwalben in den Gebieten Rheindelta und Weidmoos aufgefunden. Dabei wurden die von der AGES untersuchten Tiere auf H5N1 getestet.

Bei welchen Symptomen ist an die Geflügelpest zu denken und der Amtstierarzt zu kontaktieren?

- Hohe Sterblichkeit bei Hühnervögeln*****
- Blutungen an Innenorganen, Kammspitzen und Ständern
- Ödeme (Anschwellung) im Kopfbereich
- Ausgeprägter Rückgang der Legeleistung
- Deutlich reduzierte Wasser- und Futteraufnahme
- Mattigkeit und Fieber (Quelle: KVG)

*** seit 2022 treten jedoch auch immer mehr Fälle auf, die nicht mit hohen Ausfällen einhergehen.**

Definitionen und Erläuterungen zu allgemeinen Fragestellungen

Allgemeine Informationen, Definitionen und Erläuterungen

Im Fall eines positiven Nachweises von Geflügelpest in einem Geflügelbetrieb in Österreich, sind Schutz- und Überwachungszonen (SZ und ÜZ) einzurichten, die mindestens 21 bzw. 30 Tage **ab der vorläufigen Reinigung und Desinfektion** des Ausbruchsbetriebes aufrecht bleiben.

Behördliche Maßnahmen bei Ausbruch in einem Betrieb

- Sperre des betroffenen Betriebes
- Keulung aller empfänglichen Tiere im Seuchenbetrieb
- Unschädliche Beseitigung der Tierkadaver sowie Reinigung und Desinfektion
- Einrichtung einer Schutzzone (Mindestradius 3 km um den Seuchenbetrieb) und einer Überwachungszone (Mindestradius 10 km um den Seuchenbetrieb) und Untersuchung aller geflügelhaltenden Betriebe in den Zonen
- Handelsrestriktionen

Maßnahmen in Schutz- und Überwachungszonen:

Als Tierhalter muss man unter anderem für Folgendes sorgen:

- Alle Personen, die Geflügelstallungen betreten, müssen angemessene Biosicherheitsmaßnahmen (z.B.: Desinfektion an Ein- und Ausgängen der Stallungen) einhalten. Besuche sind zu dokumentieren.
- Alle Fahrzeuge, die den Betrieb anfahren oder verlassen, sind geeigneten Desinfektionsmaßnahmen zu unterziehen.
- Sollte es zu einer erhöhten Sterblichkeit von Geflügel im Betrieb kommen, ist dies unmittelbar der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu melden.
- Das gehaltene Geflügel ist so abzusondern (z.B.: in Ställen), dass es vor dem Kontakt mit Wildvögeln geschützt ist. Dies gilt unabhängig von der Bestandsgröße, das bedeutet, dass die Aufstallungsverpflichtung grundsätzlich auch für Kleinstbetriebe gilt (unabhängig von der gehaltenen Tierzahl).
- Das Geflügel darf nur mit Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde in einen Betrieb verbracht oder aus einem Betrieb entfernt werden.
- Tierschauen, Wettbewerbe oder Messen mit Geflügel sind in diesen Zonen verboten.

* Die Maßnahmen zielen nicht nur auf „Geflügel" ab, sondern auf Tiere der Gattung „Aves", das heißt auch auf in Gefangenschaft gehaltene Vögel.

(Quelle: KVG)

Zonenziehung

Wie oben erwähnt, wird im Falle eines Seuchenausbruches bei Hausgeflügel eine Sperrzone gezogen, die sich in eine Schutz - und Überwachungszone unterteilt. Diese wird durch die Bezirksverwaltungsbehörde festgelegt.

Schutzzone: mindestens 3 km um den Seuchenbetrieb für mindestens 21* Tage – nach 21 Tagen geht die Schutzzone in die Überwachungszone über, das heißt die Maßnahmen werden für die restlichen Tage angepasst – das heißt es gelten weniger strenge Auflagen als in der Schutzzone

Überwachungszone: mindestens 10 km um den Betrieb für mindestens 30* Tage (*dabei handelt es sich um eine Mindestangabe und diese kann bei Bedarf immer verlängert werden.)

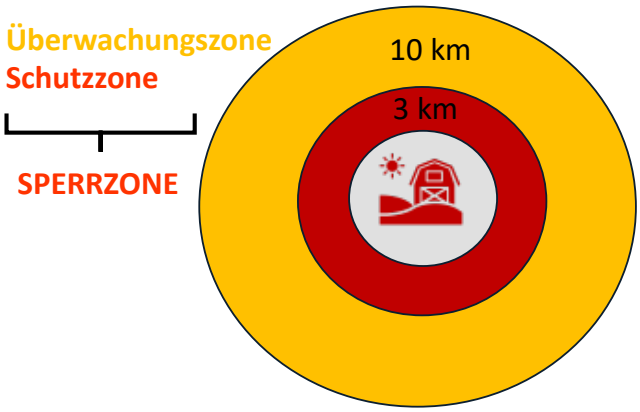

Verbote in der Schutz- und Überwachungszone

- Verbringungen von **lebenden Tieren** aus **Betrieben** in der Sperrzone
- Verbringungen von **lebenden Tieren** in Betriebe in der Sperrzone
- Verbringung von **frischem Fleisch aus Schlachthöfen** oder Wildbearbeitungsbetrieben in der Sperrzone
- Verbringung von **Schlachtnebenerzeugnissen** aus Schlachthöfen oder Wildbearbeitungsbetrieben in der Sperrzone
- Verbringung von **Fleischerzeugnissen** aus Betrieben in der Sperrzone
- Verbringung von **tierischen Nebenprodukten** aus Betrieben in der Sperrzone
- Verbringungen von **Eiern** aus Betrieben in der Sperrzone
- Verbringung von **Bruteiern** in Betriebe in der Sperrzone

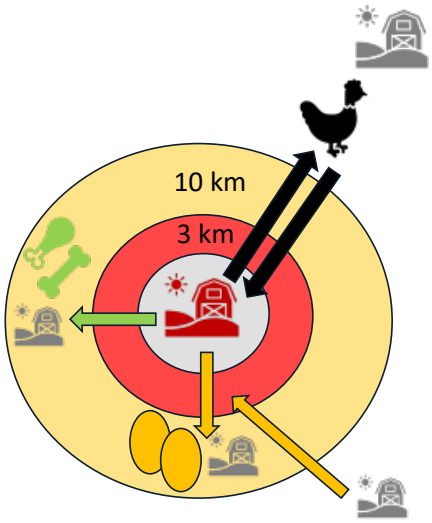

Es gibt jedoch nachfolgende **Ausnahmebestimmungen** (getrennt für Schutzzone und Überwachungszone) bei denen folgende Bestimmungen eingehalten werden müssen:

1. Allgemeine Bedingungen für in der Sperrzone befindliche Betriebe

Allgemeine Bedingungen bei Verbringungen in der Schutzzone (Voraussetzung für die Ausnahme)

- Antrag bei der Bezirksverwaltungsbehörde muss eingereicht werden --> Risikobewertung wird durchgeführt
- ausschließlich auf benannten Strecken - vorzugsweise über die großen Verkehrsachsen oder Hauptschienenwege
- Meidung der näheren Umgebung von Betrieben mit Tieren gelisteter Arten
- ohne Entladen oder Unterbrechung

Allgemeine Bedingungen bei Verbringungen in der Überwachungszone (Voraussetzung für die Ausnahme)

- Antrag bei der Bezirksverwaltungsbehörde muss eingereicht werden --> Risikobewertung wird durchgeführt
- vorzugsweise über die großen Verkehrsachsen oder Hauptschienenwege
- Meidung der näheren Umgebung von Betrieben mit Tieren gelisteter Arten
- ohne Entladen oder Unterbrechung

Hinweis: Die Regeln für die Ausnahmen sind in der Schutzzone strenger als in der Überwachungszone.

2. Besondere Bedingungen

Für jede Ausnahme muss ein **besonderer Grund** vorliegen wie z.B.:

- Verbringung zur Schlachtung
- Verbringung von Geflügel
- Verbringung von Bruteiern
- Verbringung von Fleisch und Rohmilch
- Verbringung von Eiern für den menschlichen Verzehr
- Verbringung von Gülle etc,...

Auf jeden Fall ist für eine Ausnahmebestimmung ein Antrag bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einzureichen – Antragspflichtig!

Wer informiert mich darüber ob ich in eine Sperrzone = (Schutz + Überwachungszone) falle?

Die Sperrzonen werden mittels Verordnung der Bezirksverwaltungsbehörde kundgemacht. Der Landwirt selbst sollte sich hier dennoch aktiv informieren. Es gibt Hilfstools wie z.B. die Suche mittels LFBIS-Nummer auf der Seite der Steiermärkischen Landesregierung. Nach Eingabe der LFBIS-Nummer wird mir angezeigt, ob sich mein Betrieb in einer Schutz- oder Überwachungszone befindet. Auch die QGV oder die Landwirtschaftskammern können Ihnen hier gerne weiterhelfen. (Kontaktadressen siehe Seite 14 und 15)
Ein Bescheid selbst ergeht nur an den Betrieb, in welchem ein Ausbruch der Geflügelpest bestätigt wurde.

Land Steiermark – Betriebssuche HPAI – Risikogebiet
https://www.veterinaerwesen.steiermark.at/cms/beitrag/12811814/161473692/

Betriebsbesuche in Sperrzonen

- Schutzzone: jeder Betrieb mit empfänglichen Tieren wird vom Amtstierarzt kontrolliert
- Überwachungszone: wird stichprobenartig (risikobasiert) kontrolliert
- der Betriebsinhaber ist verpflichtet eine amtliche Kontrolle zuzulassen

Maßnahmen für Elterntierbetriebe und Brütereien

Mein Betrieb liegt in der Sperrzone. Darf ich lebendes Geflügel (z.B. Eintagsküken, Junghennen) zur Bestandsaufstockung von außerhalb der Schutz- und Überwachungszone beziehen?

Nein, erst nach Aufhebung der Zonen ist das Einbringen von lebendem Geflügel zur Bestandsaufstockung wieder erlaubt.

Ein ET-Betrieb liegt in der Überwachungszone (ÜZ). Dürfen Bruteier von diesem Betrieb geholt werden und in der Brüterei eingelegt werden?

Die Verbringung in eine Brüterei in der ÜZ oder in einen Betrieb, in dem inhouse bebrütet wird in der Zone, kann genehmigt werden. (Dies ist auch außerhalb der ÜZ möglich).

Erforderlich hierfür ist:

- Antrag an die Bezirksverwaltungsbehörde
- Risikobewertung durch die Behörde
- Klinische Untersuchung
- Transport ohne Entladen oder Unterbrechung
- vorzugsweise über die großen Verkehrsachsen oder Hauptschienenwege
- Meidung der näheren Umgebung von Betrieben

Unter welchen Bedingungen darf ich als Elterntierbetrieb Bruteier in eine Brüterei außerhalb der Zonen verbringen?

Auf Antrag kann die Behörde eine bescheidmäßige Genehmigung zur Verbringung von Bruteiern in eine österreichische Brüterei erteilen. Dabei sind folgende Vorgaben einzuhalten:

- Einbringung eines schriftlichen Antrags mindestens 72 Stunden vor der geplanten Verbringung
- Klinische Untersuchung und Beprobung des Bestandes durch einen amtlichen Tierarzt (nur bei Betrieben der Schutzzone)
- Transport in verplombten Transportmitteln (nur bei Betrieben der Schutzzone)
- Desinfektion der Bruteier und der Verpackung vor dem Versand
- Rückverfolgung ist sichergestellt

Für die Verbringungen von Bruteiern aus einem Betrieb in der Schutzzone in eine Brüterei gelten folgende Bedingungen:

- Allgemeine Bedingungen
- Brüterei nur innerhalb von Österreich
- Elterntierbestände klinisch untersucht und beprobt
- Bruteier und Verpackung desinfiziert
- Rückverfolgbarkeit ist sichergestellt
- Transportmittel sind behördlich verplombt

Für die Verbringungen von Bruteiern aus einem Betrieb in der Schutzzone in einen Betrieb, der inhouse bebrütet, gelten folgende Bedingungen

- Allgemeine Bedingungen
- Betrieb nur innerhalb von Österreich
- Elterntierbestände klinisch untersucht und beprobt
- das Geflügel bleibt 21 Tage im Betrieb (amtliche Überwachung)
- Bruteier und Verpackung desinfiziert
- Rückverfolgbarkeit ist sichergestellt – Transportmittel sind behördlich verplombt

Für die Verbringung von Bruteiern (Schutzzone) aus einem Betrieb in Österreich in eine Brüterei in einer Schutzzone gelten folgende Bedingungen

- allgemeine Bedingungen

Befindet sich der Elterntierbetrieb in der Schutzzone, müssen auch die Bedingungen des Art. 31 Abs. 2 eingehalten werden.

Für die Verbringung aus einem Betrieb in Österreich in eine Brüterei in der Überwachungszone gelten folgende Bedingungen:

- Allgemeine Bedingungen

Für die Verbringung aus einem Betrieb in Österreich in einen Betrieb in der Überwachungszone, in dem inhouse bebrütet wird, gelten folgende Bedingungen:

- Allgemeine Bedingungen

Maßnahmen für Aufzuchtsbetriebe

Mein Betrieb liegt in der Sperrzone. Darf ich lebendes Geflügel (z.B. Eintagsküken, Junghennen) zur Bestandsaufstockung von außerhalb der Schutz- und Überwachungszone beziehen?

Nein, erst nach Aufhebung der Zonen ist das Einbringen von lebendem Geflügel zur Bestandsaufstockung wieder erlaubt.

Was passiert, wenn im Umkreis eines Aufzuchtbetriebs (Junghennen, Mast) ein AI-Fall auftritt: Dürfen Küken von der Brüterei dorthin geliefert werden?

Nein, die Verbringung von Tieren ist grundsätzlich verboten. Unter bestimmten Bedingungen kann jedoch für Eintagsküken um Ausnahmegenehmigung angesucht werden.

In der Schutzzone gelten hierfür folgende Voraussetzungen:

- Antrag an die Bezirksverwaltungsbehörde
- Risikobewertung durch die Behörde
- Klinische Untersuchung
- Transport ohne Entladen oder Unterbrechung
- vorzugsweise über die großen Verkehrsachsen oder Hauptschienenwege
- Meidung der näheren Umgebung von Betrieben
- Verbringung ausschließlich auf benannten Strecken
- wenn möglich außerhalb der Sperrzone
  - das Transportmittel muss zum Zeitpunkt der Beladung verplombt werden
  - der Bestimmungsbetrieb wird unter amtliche Überwachung gestellt
  - bei Verbringungen außerhalb der Sperrzone → Verbleib für mind. 21 Tage im Betrieb
- bei Verbringung von Eintagsküken, die aus Eiern geschlüpft sind, die nicht aus der Sperrzone stammen muss die Brüterei gewährleisten können, dass die Eier nicht mit Eiern oder Küken aus der Sperrzone in Berührung gekommen sind.

In der Überwachungszone gelten hierfür folgende Voraussetzungen:

- Antrag an die Bezirksverwaltungsbehörde
- Risikobewertung durch die Behörde
- Klinische Untersuchung
- Transport ohne Entladen oder Unterbrechung
- vorzugsweise über die großen Verkehrsachsen oder Hauptschienenwege
- Meidung der näheren Umgebung von Betrieben
- bei Tieren, die aus Eiern geschlüpft sind, die aus Betrieben innerhalb der Überwachungszone stammen
- der Bestimmungsbetrieb wird unter amtliche Überwachung gestellt
- die Tiere verbleiben, falls sie aus der Sperrzone heraus verbracht werden, für mindestens 21 Tage im Betrieb
- bei Tieren, die aus Eiern geschlüpft sind, die aus Betrieben außerhalb der Überwachungszone stammen
  - der Versandbetrieb muss gewährleisten können, dass die Eier nicht mit anderen Bruteiern oder Eintagsküken in Berührung gekommen sind, die von innerhalb der Sperrzone gehaltenen Tieren stammen

Mein Betrieb liegt in der Sperrzone. Darf ich lebendes Geflügel (z.B. Eintagsküken, Junghennen) zur Bestandsaufstockung von außerhalb der Schutz- und Überwachungszone beziehen?

Nein, erst nach Aufhebung der Zonen ist das Einbringen von lebendem Geflügel zur Bestandsaufstockung wieder erlaubt.

Für die Verbringung von Eiern für den menschlichen Verzehr (SZ/ÜZ) in eine Packstelle in Österreich gelten folgende Bedingungen:

- allgemeine Bedingungen
- in einer Einwegverpackung

Für die Verbringung von Eiern für den menschlichen Verzehr (SZ/ÜZ) in einen Eierverarbeitungsbetrieb in Österreich gelten folgende Bedingungen:

- allgemeine Bedingungen

Unter welchen Bedingungen darf ich als Eierproduzent Konsumeier für sonstige Zwecke in Verkehr bringen?

Falls man selbst eine zugelassene Packstelle betreibt, ist zusätzlich zur Abgabe an den Endverbraucher auch eine Lieferung der Eier zu anderen Zwecken ohne behördliche Genehmigung möglich.

Falls man selbst keine zugelassene Packstelle betreibt, kann die Bezirksverwaltungsbehörde auf Antrag eine bescheidmäßige Genehmigung zur direkten Verbringung der Eier an eine zugelassene Packstelle genehmigen, wenn sichergestellt ist, dass die Eier in einer Einwegverpackung transportiert und alle von der zuständigen Behörde vorgeschriebenen Biosicherheitsmaßnahmen getroffen werden. Die Packstelle muss der Verbringung zustimmen. Derartige Anträge sind mindestens 48 Stunden vor der geplanten Verbringung schriftlich bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einzubringen und müssen eine Zustimmungserklärung des Betreibers der Packstelle enthalten.

Unter welchen Bedingungen darf ich als Legehennenbetrieb ohne eigene Schlachtung Schlachtgeflügel in einen Schlachthof verbringen?

Auf Antrag kann die Bezirksverwaltungsbehörde eine bescheidmäßige Genehmigung zur Verbringung in einen möglichst nahe gelegenen Schlachthof erteilen. Dabei sind folgende Vorgaben einzuhalten:

- Einbringung eines schriftlichen Antrags mindestens 72 Stunden vor der geplanten Verbringung
- Klinische Untersuchung des Bestandes durch einen amtlichen Tierarzt
- behördliche Verplombung des Transportfahrzeugs (nur bei Betrieben der Schutzzone)
- Transport auf benannten Strecken (nur bei Betrieben der Schutzzone)
- Zustimmung des Schlachthofs und der dafür zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde
- Schlachtung getrennt von Tieren sonstiger Bestände
- spezielle Kennzeichnung des Fleisches
- kein Verbringen des Fleisches in andere Mitglieds- oder Drittstaaten

Dürfen Eier von Betrieben in der Zone abgeholt werden?

Für Eier zum menschlichen Verzehr:

In der Schutzzone gelten hierfür folgende Voraussetzungen:

- Antrag an die Bezirksverwaltungsbehörde
- Risikobewertung durch die Behörde
- Klinische Untersuchung
- Transport ohne Entladen oder Unterbrechung
- vorzugsweise über die großen Verkehrsachsen oder Hauptschienenwege
- Meidung der näheren Umgebung von Betrieben
- Verbringung ausschließlich auf benannten Strecken

In der Überwachungszone gelten hierfür folgende Voraussetzungen:

- Antrag an die Bezirksverwaltungsbehörde
- Risikobewertung durch die Behörde
- Klinische Untersuchung
- Transport ohne Entladen oder Unterbrechung
- vorzugsweise über die großen Verkehrsachsen oder Hauptschienenwege
- Meidung der näheren Umgebung von Betrieben
- Verpackung in einer Einwegverpackung oder in einer leicht zu reinigen und desinfizierenden Verpackung

Maßnahmen für Mastbetriebe

Mein Betrieb liegt in der Sperrzone. Darf ich lebendes Geflügel (Eintagsküken) zur Bestandsaufstockung von außerhalb der Schutz- und Überwachungszone beziehen?

Nein, erst nach Aufhebung der Zonen ist das Einbringen von lebendem Geflügel zur Bestandsaufstockung wieder erlaubt.

Unter welchen Bedingungen darf ich als landwirtschaftlicher Direktvermarkter Fleisch von am eigenen Betrieb geschlachteten Geflügel direkt an den Endverbraucher abgeben?

Eine direkte Abgabe an den Endverbraucher ist zulässig. Eine diesbezügliche Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde ist erforderlich.

Unter welchen Bedingungen darf ich als Mastbetrieb ohne eigene Schlachtung Schlachtgeflügel in einen Schlachthof verbringen?

Auf Antrag kann die Bezirksverwaltungsbehörde eine bescheidmäßige Genehmigung zur Verbringung in einen möglichst nahe gelegenen Schlachthof erteilen.

Dabei sind folgende Vorgaben einzuhalten:

- Einbringung eines schriftlichen Antrags mindestens 72 Stunden vor der geplanten Verbringung
- Klinische Untersuchung des Bestandes durch einen amtlichen Tierarzt
- behördliche Verplombung des Transportfahrzeugs (nur bei Betrieben der Schutzzone)
- Transport auf benannten Strecken (nur bei Betrieben der Schutzzone)
- Zustimmung des Schlachthofs und der dafür zuständigen BH
- Schlachtung getrennt von Tieren sonstiger Bestände
- spezielle Kennzeichnung des Fleisches
- kein Verbringen des Fleisches in andere Mitglieds- oder Drittstaaten

Verbringung zur Schlachtung

In der Schutzzone gelten bei Verbringungen aus einem Betrieb in der Schutzzone zur Schlachtung folgende Bedingungen:

- Allgemeine Bedingungen
- so nah wie möglich am Herkunftsbetrieb innerhalb der Schutzzone (wenn nicht möglich --> in der Überwachungszone; wenn nicht möglich --> so nah wie möglich bei der Überwachungszone)
- Verplombung des Transportmittels
- Schlachtbetrieb muss Bezirksverwaltungsbehörde verständigen, da diese Aufsichtspflicht hat
- Getrennte Schlachtung (bestenfalls am Ende des Schlachttages)

Bei Verbringungen aus einem Betrieb außerhalb der Schutzzone zur Schlachtung in der Schutzzone gelten folgende Bedingungen:

- Allgemeine Bedingungen
- Trennung der Tiere, die aus der Schutzzone stammen von den anderen
- Trennung des gewonnenen Fleischs
- Reinigung und Desinfektion des Transportmittels unter Aufsicht

In der Überwachungszone gelten bei Verbringung von Betrieben in der Überwachungszone in einen Schlachthof folgende Bedingungen:

- Allgemeine Bedingungen
- so nah wie möglich am Betrieb in der Überwachungszone (wenn nicht möglich --> so nah wie möglich an der Überwachungszone)

Bei Verbringungen von Betrieben außerhalb der Sperrzone in einen Schlachthof in der Überwachungszone gelten folgende Bedingungen:

- Allgemeine Bedingungen

Bei Verbringungen von Fleisch aus Schlachthöfen in der Sperrzone gelten folgende Bedingungen:

- Allgemeine Bedingungen
- Kennzeichnung
- nicht für einen anderen Mitgliedstaat bestimmt
- getrennte Haltung und Schlachtung (bestenfalls am Ende des Tages)
- getrennte Lagerung und Beförderung
- Ein Antrag ist grundsätzlich erforderlich, lediglich bei Fleisch, dass die Bedingungen des Art. 27 Abs. 3 erfüllt, ist dies nicht der Fall.

Was passiert, wenn der Schlachthof aufgrund eines AI-Falls in der Sperrzone liegt: Dürfen Tiere zum Schlachthof geliefert werden? Dürfen sie geschlachtet werden?

Unter bestimmten Bedingungen kann eine Verbringung zur Schlachtung in eine Schutz- oder Überwachungszone genehmigt werden.

In der Schutzzone gelten hierfür folgende Voraussetzungen:

- Antrag an die Bezirksverwaltungsbehörde
- Risikobewertung durch die Behörde
- Klinische Untersuchung
- Transport ohne Entladen oder Unterbrechung
- vorzugsweise über die großen Verkehrsachsen oder Hauptschienenwege
- Meidung der näheren Umgebung von Betrieben
- Verbringung ausschließlich auf benannten Strecken
- die Tiere müssen von anderen Tieren, die aus der Schutzzone stammen getrennt gehalten werden und getrennt (oder zu einem anderen Zeitpunkt) geschlachtet werden
- Das gewonnene frische Fleisch wird getrennt von frischem Fleisch, das von Tieren aus der Schutzzone gewonnen wurde, zerlegt, transportiert und gelagert
- Nach dem Entladen muss eine Reinigung und Desinfektion des Transportmittels unter amtlicher Aufsicht stattfinden.

In der Überwachungszone gelten hierfür folgende Voraussetzungen:

- Antrag an die Bezirksverwaltungsbehörde
- Risikobewertung durch die Behörde
- Klinische Untersuchung
- Transport ohne Entladen oder Unterbrechung
- vorzugsweise über die großen Verkehrsachsen oder Hauptschienenwege
- Meidung der näheren Umgebung von Betrieben

Nach einem Ausbruch der Geflügelpest am eigenen Betrieb oder in der Umgebung sind vor allem die wirtschaftlichen Folgen enorm. In der Schutz- und Überwachungszone sind die Betriebe gemäß gesetzlichen Grundlagen gesperrt. Am Seuchenbetrieb wird das Geflügel gekeult. In vielen Fällen ist das für geflügelhaltende Betriebe existenzbedrohend.

Was ist versichert?

Influenza-A-Viren der Subtypen H5 und H7.

Welche Produktionsrichtungen können Geflügelbetriebe versichern?

- Elterntieraufzucht (Hühner, Enten, Gänse)
- Elterntierhaltung (Hühner, Enten, Gänse)
- Brüterei (Hühner, Enten, Gänse)
- Junghennenaufzucht
- Legehennenhaltung
- Masthühnerhaltung (Mast-Linie)
- Masthähnehaltung (Lege-Linie)
- Mastentenhaltung
- Mastgänsehaltung

Wer entschädigt mir den Verlust, wenn mein Betrieb positiv auf die Geflügelpest getestet wird?

Die öffentliche Hand (Bund, Land, Bezirk, Gemeinde, Tierseuchenfond,...) kommt bei einer angeordneten Keulung für die nachfolgenden Kosten auf:

- gemeiner Tierwert (Pauschaliert nach der jeweiligen Wertetarifverordnung)
- Abtransport und unschädliche Beseitigung der Kadaver und Abfälle
- Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen – für die Kosten der Durchführung (Personal, Materialien)
- beschädigte Gegenstände im Zuge der Reinigung und Desinfektion (gemeiner Wert)

Was passiert, wenn ich als Betrieb in die Sperrzone = Schutz + Überwachungszone falle, und daher längere Lehrstehzeiten aufgrund des Einstallungsverbotes habe?

In diesem Fall bekommen Sie nur dann eine Entschädigung, wenn ihr Geflügelbetrieb und die aufgetretenen Schäden versichert sind. Im Falle einer Versicherung können Ertragsausfälle infolge dieser Ereignisse abgesichert sein:

- Einstallungsverbot
- Einlegeverbot von Bruteiern bei Brüterein
- vorsorgliche,behördliche Herdentötungen
- Verbringungsverbot von Eiern

Vorgangsweise, wenn die Geflügelpest direkt am Betrieb oder bei einem Betrieb in der Umgebung ausbricht?

- Schadensmeldung sofort an versicherte Gruppe (z.B. QGV) oder direkt an Versicherung (Schadensursache, die Anzahl der aktuell eingestallten Tiere und Angaben zur weiteren Vorgangsweise)
- Pflicht zur Schadensminimierung (Anweisungen der Behörden)
- Übermittlung sämtlicher Dokumente über die angeordneten behördlichen Maßnahmen und sämtliche Untersuchungsergebnisse an die Gruppe oder Versicherung

Vorgangsweise, wenn die Geflügelpest bei einem Betrieb in der Umgebung ausbricht?

- Schadensmeldung sofort an versicherte Gruppe (z.B. QGV) oder direkt an Versicherung (Schadensursache, die Anzahl der aktuell eingestallten Tiere und Angaben zur weiteren Vorgangsweise)
- Pflicht zur Schadensminimierung (ehestmögliche Verbringungsmöglichkeiten)
- Übermittlung sämtlicher Dokumente über die angeordneten behördlichen Maßnahmen oder Genehmigungen für Verbringung und Vermarktung und sämtliche Untersuchungsergebnisse an die Versicherung.

Erhalten geflügelhaltende Betriebe eine Förderung der Versicherungsprämie?

Ihre Prämie wird für Tierseuchen und infektiöse Tierkrankheiten zu 55 % von Bund und Ländern gefördert (Stand: 8/2023).

Kontaktadressen

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz Gruppe III/B, Verbrauchergesundheit und Veterinärwesen

Angelegenheiten der Tiergesundheit und des Tierschutzes BMSGPK

w: https://www.sozialministerium.at

GGÖ Geflügelmastgenossenschaft
Andrea Fraungruber
Auf der Gugl 3, A-4021 Linz

t: +43 (732) 6902 1334
f: +43 (732) 6902 9 1334
m: +43 (676) 928 25 82
e: andrea.fraungruber@ggoe.at

Landwirtschaftskammer Österreich
Mag. Max Hörmann
Schauflergasse 6, A-1015 Wien

t: +43 (1) 534 41 8542
m: 0676 83441 8542
e: tier@lk-oe.at
w: https://www.lko.at

Landwirtschaftskammer Burgenland
Ing. Wolfgang Pleier
Esterhazystraße 15, A-7000 Eisenstadt

t: +43 (2682) 702 506
e: wolfgang.pleier@lk-bgld.at
w: https://www.lk-bgld.at

Landwirtschaftskammer Kärnten
DI Gerda Maria Weber
Museumgasse 5, , A-9020 Klagenfurt

t: +43 (463) 5850 1530
m: +43 (676) 83 55 55 30
e: gerda.weber@lk-kaernten.at
w: https://www.lk-kaernten.at

Landwirtschaftskammer Niederösterreich
Ing. Oliver Bernhauser
Wiener Straße 64, A-3100 St. Pölten

t: +43 (50) 259 23 404
m: +43 (664) 6025 923 404
e: oliver.bernhauser@lk-noe.at
w: https://www.lk-noe.at

Landwirtschaftskammer Oberösterreich
Ing. Dipl.-Päd. Martin Mayringer
Auf der Gugl 3, , A-4021 Linz

t: +43 (50) 6902-1640
e: tierhaltung@lk-ooe.at
w: https://www.lk-ooe.at

Landwirtschaftskammer Salzburg
DI Dr. Lina Grill
Schwarzstraße 19, 5020 Salzburg

t: +43 (662) 870 571-253
f: +43 (662) 870 571-323
e: tierzucht@lk-salzburg.at
w: https://www.lk-salzburg.at

Landwirtschaftskammer Steiermark
Anton Koller
Hamerlinggasse 3, A-8010 Graz

t: +43 (316) 8050 1224
m: +43 (664) 602 596 1224
e: anton.koller@lk-stmk.at
w: https://www.lk-stmk.at

Landwirtschaftskammer Tirol
DI Stefan Hörtnagl
Brixner Straße 1, A-6020 Innsbruck

t: +43 (05) 9292 1810
e: stefan.hoertnagl@lk-tirol.at
w: https://www.lk-tirol.at

Landwirtschaftskammer Vorarlberg
Alexander Rädler
Montfortstraße 9, A-6900 Bregenz

t: +43 (5574) 400 334
e: alexander.raedler@lk-vbg.at
w: https://www.lk-vbg.at

QGV – Österreichische Qualitätsgeflügelvereinigung

Mag. Harald Schliessnig
Technopark 1, Haus D, A-3430 Tulln
t: + 43 (2272) 82600 DW:12
m: + 43 (676) 374 89 34
e: harald.schliessnig@qgv.at
w: https://www.qgv.at/

Mag. Marina Karhan
Technopark 1, Haus D, A-3430 Tulln
t: + 43 (2272) 82600 DW:
m: + 43 (676) 374 89 37
e: marina.karhan@qgv.at
w: https://www.qgv.at/

Mag. Theresa Petrag
Technopark 1, Haus D, A-3430 Tulln
t: + 43 (2272) 82600 DW:30
m: + 43 (676) 374 89 32
e: theresa.petrag@qgv.at
w: https://www.qgv.at/